



# HESSISCHER LANDTAG

23. 10. 2014

## Kleine Anfrage

des Abg. Rock (FDP) vom 06.08.2014

betreffend Rückstellungen für Rückbau von Windkraftanlagen in Hessen

und

## Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit muss der Rückbau der in Hessen genehmigten und in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen finanziell gesichert sein.

### Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Dem Rückbau von Windenergieanlagen nach deren Stilllegung wird seitens der Hessischen Landesregierung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Speziell zu diesem Thema wurde ein gemeinsamer Erlass des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des damaligen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (vom 17. Oktober 2011, StAnz. S. 1351, geändert am 15. März 2012, StAnz. S. 414 und am 7. November 2013, StAnz. S. 1454) zur "Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich" erstellt, der die diesbezügliche Verwaltungspraxis in Hessen harmonisiert und umfassend regelt.

Zur Gewährleistung des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) müssen Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Verpflichtungserklärung abgeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Um auch im Falle einer Insolvenz die entsprechende Wiederherstellung des Grundstücks sicherstellen zu können, wurde ab dem 20. Juli 2004 erstmals auch eine Sicherheitsleistung erforderlich. Diese Sicherheitsleistung war bis zum Oktober 2011 bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörden, ab diesem Zeitpunkt für Neuanträge bei der Genehmigungsbehörde beim Regierungspräsidium zu hinterlegen. Damit ist auch finanziell ein Rückbau der Anlagen gewährleistet.

Als Sicherheitsleistung kommen in erster Linie Bürgschaften auf erstes Anfordern in Betracht. In begründeten Fällen können auch Sicherheitsleistungen in Form von einem Sparbuch, Festgeldkonto oder einer Verpfändung (z.B. eine Grundschuld) gewählt werden. Die Sicherheitsleistung ist bei der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde, also bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m beim zuständigen Regierungspräsidium und bei kleineren Anlagen bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel:

"Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€)"

Erfahrungsgemäß handelt es sich um einen ausreichenden Betrag zum Rückbau von Windenergieanlagen. Die Regelung mit der Formel wird seit November 2013 angewendet. Bis dahin erfolgte die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung aus einer detaillierten Kostenkalkulation des Antragstellers.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. An welchen Standorten sind Windkraftanlagen derzeit in Betrieb?

Derzeit sind 734 Windenergieanlagen in Hessen in Betrieb.

Zu den Standorten wird auf die als Anlage beigefügte Excel-Tabelle verwiesen.

Die Daten der beigefügten Tabelle wurden dem Länderinformationssystem-Anlagen (LIS-A) entnommen, das durch die Mitarbeiter der Regierungspräsidien zeitnah aktualisiert wird. Die Datenqualität ist abhängig von einer zeitnahen Eintragung der Angaben durch die Mitarbeiter der Regierungspräsidien. Daher können sich geringfügige Abweichungen im Vergleich zu anderen Erhebungen ergeben. Die vorgenommene Auswertung gibt den aktuellen Stand vom 30. September 2014 wieder.

Frage 2. In welchem Umfang (in Euro) wurden für die jeweilige - in Betrieb befindliche - Windkraftanlage Rückstellungen für den Rückbau getroffen?

Inwieweit neben der geforderten Sicherheitsleistung (hierzu wird auch auf die Vorbemerkung verwiesen) zusätzliche Rückstellungen durch die Betreiber vorgenommen werden, ist nicht bekannt.

Frage 3. Für welche der in Hessen in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen liegen Bürgschaften für die Übernahme von Rückbaukosten vor und in welcher Höhe (in Euro) jeweils?

Hierzu wird auf die als Anlage beigefügte Excel-Tabelle verwiesen. Die Daten wurden im einzelnen durch die befragten Genehmigungsbehörden bei den Regierungspräsidien erhoben. Für den Zeitraum vor 2012 liegen die Angaben nur teilweise vor, da sie bei den zuständigen Bauaufsichtsbehörde nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten.

In der Tabelle sind nur genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen mit einer Höhe > 50 m erfasst.

Frage 4. Wann werden nach derzeitigem Erkenntnisstand Rückbaumaßnahmen an den jeweiligen Windkraftstandorten erfolgen?

Im Einzelnen kann hierzu derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden. Generell haben Rückbaumaßnahmen in einem vereinbarten Zeitraum (in der Regel 6 bis 12 Monate) nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zu erfolgen. Es ist keine verlässliche Aussage möglich, nach wie viel Jahren ein Betreiber eine Anlage stilllegt. Erfahrungsgemäß sind Laufzeiten von 20 bis 30 Jahren die Regel.

Grundsätzlich obliegt es dem jeweiligen Betreiber zu entscheiden, wann er den Betrieb seiner (ordnungsgemäß betriebenen) Anlagen einstellt und sie zurückbaut. In einigen Fällen jedoch wurden die Genehmigungen bereits für einen bestimmten Zeitraum beantragt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Nach Ablauf dieses Zeitraums erlischt die Genehmigung automatisch und die Anlage muss zurückgebaut werden, sofern der Betreiber nicht innerhalb der Frist eine Verlängerung beantragt.

Wiesbaden, 14. Oktober 2014

**Priska Hinz**

**Anlage(n):**

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden → [www.Hessischer-Landtag.de](http://www.Hessischer-Landtag.de)